

**43. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990  
Bebauungsplan Nr. 128 „Köstersche Fabrik“  
- 1. Änderung -**

**Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen, Stand 12.08.2013**

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 1 Anregungen im Rahmen der Bürgeranhörung, die am Montag, den 17.06.2013 in der IGS Brachenfeld, Pestalozziweg 5, von 19:30 Uhr bis 21:15 Uhr durchgeführt wurde.</b>		
1. Der Stadtteilbeirat spricht sich einstimmig dafür aus, dass die Zufahrt von der Amtmannstraße für den Pkw-Verkehr geöffnet bleiben soll.	Die Zufahrt von der Amtmannstraße/Emil-Köster-Straße bleibt für den Pkw-Verkehr, somit auch für Kunden des Einkaufszentrums, geöffnet. Ein Lkw-Verkehr (Lieferanten) wird ausgeschlossen.	berücksichtigen
2. Der Stadtteilbeirat weist darauf hin, dass bei der Planung und Installation der Kühlanlagen und Technik immer der Schallschutz, besonders für die Einfamilienhäuser in der Emil-Köster-Straße, im Vordergrund stehen soll.	Da die Lärmemissionswerte für die Anwohner der Emil-Köster-Straße auf jeden Fall eingehalten werden können, gibt es keine städtebauliche Begründung, für Kühlanlagen etc. besondere Festsetzungen zu treffen. Der Nachweis für die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Orientierungs- und Grenzwerte erfolgt in den Baugenehmigungsverfahren.	klarstellen
3. Der Stadtteilbeirat erklärt, dass die notwendige Anzahl von Werbeanlagen aufgestellt werden soll und bei der Beleuchtung Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen ist.	Werbeanlagen sind an den Zufahrten von der L322 „Haart“ vorgesehen. Hier sollen 8,0 m und 10,0 m hohe Pylone zur Ausführung kommen, die maximal bis 10:00 Uhr abends beleuchtet sind.	berücksichtigen
4. Der Stadtteilbeirat regt an, im Haart ein Halteverbot für Lkw von der südlichen bis zur nördlichen Einfahrt einzurichten, damit die nördliche Zu- und Abfahrt sicherer und leistungsfähiger wird.	Regelungen zum Verkehr auf den Straßen entziehen sich den Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes. Entsprechende Verbote können nur von der Verkehrsaufsicht eingerichtet werden.	klarstellen

Aufgestellt: Lübeck, den 21.01.2014

PROKOM

Ernst Wessels